

# 1. Änderung des Bebauungsplan „Am Südring“

## Änderung der Bebauungsvorschriften

Zum Schreiben vom 19.8.04  
der Stadt Offenburg,  
Stadtplanung  
gehörend. 3  
Anlage 3  
für Stadt Offenburg

Bisherige Festsetzungen:

- 1.5 Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind nicht zulässig.  
Ausgeschlossen werden ebenso Arbeits-, Lager- oder Abstellflächen  
(Wohnwagen, Boote etc.).

Neue Festsetzungen:

*Nebengebäude sind bis zu einer Grundfläche von max. 6 m<sup>2</sup> und einer Firsthöhe von max. 2,5 m nur außerhalb des Bereichs zwischen Straße und vorderer Bauflucht zulässig. In Garagen integrierte Nebenräume sind auch ausserhalb dieses Bereichs zulässig.*

*Sonstige Nebenanlagen sind nicht zulässig. Ausgeschlossen werden ebenso Arbeits-, Lager-, und Abstellflächen (Wohnwagen, Boote etc.). Eine Grenzbebauung von Nebengebäuden wird auf eine max. Länge von 2,50 m beschränkt.*

Begründung:

Nachdem bei einer großen Zahl der Anwohner der Wunsch besteht, freistehende Gartenhäuser oder Geräteschuppen zu errichten, werden die planungsrechtlichen Festsetzungen Ziff. 1.5, in der die Zulässigkeit von Nebenanlagen geregelt wird, geändert. Um Beeinträchtigungen durch grenzständig zulässige Nebengebäude zu reduzieren, wird die Grenzbebauung mit Nebengebäuden auf max. 2,5 m Länge beschränkt.

Offenburg, den 26.07.2004

Edith Schreiner  
Oberbürgermeisterin  
i.V.

  
Dieter Eckert  
Bürgermeister



*Handwritten initials*